



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2008

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP
für ein Elftes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Abgeordnetengesetzes
Drucksache 17/139**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. § 4b erhält folgende Fassung:

"§4b

Ausübung des Mandats und Offenlegungspflichten

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Die Mitglieder des Landtags haben der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen:

1. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, insbesondere Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese nicht in Ausübung eines im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Entgeltliche Tätigkeiten der Mitglieder des Landtags für oder gegen das Land Hessen, die nicht zur Ausübung des Mandats gehören, sind auch anzuzeigen, wenn sie in Ausübung des im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Bei der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 ist die Höhe der jeweiligen Brutto-Entgelte mit anzugeben.
2. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, soweit sie sie in Ausübung eines im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Bei der Anzeige nach Satz 1 ist die Höhe der jeweiligen Brutto-Entgelte mit anzugeben.
3. Zuwendungen, die sie persönlich als Kandidaten für die Landtagswahl oder im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit als Mitglieder des Landtags erhalten haben. Zuwendungen von geringem Wert bleiben außer Betracht. Soweit Zuwendungen durch eine Person im Jahr 10 000 Euro übersteigen, sind deren Gesamthöhe sowie Name und Anschrift der Person anzuzeigen; diese Angaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Zuwendungen, die bestimmungsgemäß als Spenden an eine

Partei weitergeleitet werden, fallen nicht unter diese Regelung, sondern unter die Vorschriften des Parteiengesetzes.

(3) Die Angaben nach Abs. 2 sind in dem Handbuch des Landtags und auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen. Dabei sind die jeweiligen Entgelte nach Nr. 2 in den Größenklassen

- kein veröffentlichungspflichtiges Entgelt,
- 12 001 bis 39 942 Euro (entspricht Monatseinkünften bis zur Hälfte der Grundentschädigung),
- 39 943 bis 79 884 Euro (entspricht Monatseinkünften bis zur Höhe der Grundentschädigung),
- über 79 884 Euro (entspricht Monatseinkünften über die Höhe der Grundentschädigung hinaus)

auszuweisen. Die zutreffende Einkunftsklasse wird hinter der jeweiligen Beschäftigung oder Tätigkeit der oder des Abgeordneten in Klammern aufgeführt.

Die jeweiligen Entgelte nach Nr. 1 und 3 sind in voller Höhe anzugeben.

(4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder eine andere oder ein anderer, für den das Mitglied des Landtags gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, weil es selbst oder die oder der andere durch die Mitwirkung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte, so hat das Mitglied des Landtags ein derartiges Interesse zuvor im Ausschuss offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Meldungen nach Abs.2 Nr. 2 haben jahresbezogen bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen. Meldungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 haben spätestens 8 Wochen nach Zugang der Entgelte zu erfolgen. Wird eine Anzeigeverpflichtung nach Abs. 2 oder eine Offenlegungsverpflichtung nach Abs. 4 Satz 1 nicht erfüllt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend."

2. Die bisherigen Nr. 1 bis 5 werden zu Nr. 2 bis 6.

Wiesbaden, 13.Mai 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir